

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 17. Juni 2025
Kantonsratspräsident Zehnder Ferdinand

P 313 Postulat Wicki Martin und Mit. über die Anpassung der Justiz-Kostenverordnung / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung.
Rahel Estermann und Anja Meier beantragen Ablehnung.
Martin Wicki hält an seinem Postulat fest.

Martin Wicki: Der Regierungsrat wird mit meinem Postulat gebeten, die Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltunggerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) so anzupassen, dass die Kosten, die der Staat bei Verfahren trägt, reduziert und verursachergerecht weiterverrechnet werden können, soweit es die Gesetze zulassen. Strafverfahren sind grundsätzlich sehr aufwendig und teuer und werden immer teurer und aufwendiger. Ein Grossteil der Kosten wird durch den Staat getragen, bzw. durch den Kanton, der die Verfahren führt. So gibt es das Schweizer Bundesrecht vor. Die Kantone haben aber die Möglichkeiten, bei den verrechenbaren Gebühren Anpassungen vorzunehmen. Dieser Rahmen kann erweitert werden. Im Kanton Luzern wird die Gebührenhöhe in der JusKV festgelegt und regelmässig überprüft. Eine Erhöhung der Gebühren ist möglich, aber nur in einem Teil. Der Regierungsrat erklärt es sei mit Vorsicht zu geniessen, eine Erhöhung vorzunehmen, schliesst aber nicht aus, dass es möglich und sinnvoll ist. In der Stellungnahme des Regierungsrates fehlt mir etwas der effektive Wille, das auch tun zu wollen. Aber ich bin zuversichtlich, da der Regierungsrat ja die Erheblicherklärung des Postulats beantragt. Meiner Meinung nach ist es eine etwas fadenscheinige Begründung, dass eine Anpassung Auswirkungen auf die Beschreitung des Rechtswegs hätte. Wenn jemand im Recht ist, hat er auch keine hohen Kosten zu befürchten. Im Gegenteil, vielleicht würde es sogar helfen, dass der Rechtsweg nicht bei Bagatellen oder reiner Neugierde beschritten würde, sondern zuerst auch aussergerichtliche Lösungen gesucht würden. Der Regierungsrat hält den aktuellen Kostenrahmen zwar für angemessen, würde aber gerne eine Prüfung vornehmen. Natürlich will auch der Steuerzahler, also das Volk, Recht und Ordnung im Kanton Luzern, das ist richtig so und das kostet auch etwas. Die Verursacher sollten aber auch nicht praktisch gratis davonkommen, sie sollen etwas bezahlen. Deshalb soll das verursachergerechte Prinzip angewandt werden. Ich bitte Sie, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Rahel Estermann: Die Grüne Fraktion lehnt das Postulat aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Regierung nimmt in ihrer Stellungnahme bereits eine Einordnung über die verschiedenen Aspekte vor und dass eine Änderung zum Teil gar nicht möglich ist. Die Verfahrenskosten der Beteiligten sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt und wir können diese Kosten nicht ändern, da es nicht in unserer Kompetenz liegt.

Die Regierung dämpft die Erwartungen in Bezug darauf, was dem Kanton die Gebührenerhöhung einbringen soll. Die meisten Betroffenen, die vor Gericht gehen, sind arm. Deshalb muss der Kanton häufig Ausstände abschreiben. Gewisse Personen sind zudem unauffindbar. Selbst wenn die Gebühren erhöht werden sollten, werden viele davon nicht eingetrieben werden können. Trotzdem beantragt die Regierung die Erheblicherklärung. Wir teilen diese Schlussfolgerung nicht. Mit diesem Postulat werden einmal mehr die finanziell Schwächsten unserer Gesellschaft getroffen und sie werden davon abgeschreckt, den Rechtsweg zu beschreiten. Ich bin nicht sicher, ob das die Intention des Postulanten war oder ob es darum geht, die Kassen besser zu füllen. Hohe Gebühren für ein Strafverfahren wirken abschreckend, primär für die Personen, die bereits jeden Rappen drehen und wenden müssen, bevor sie ihn ausgeben. Marin Wicki hat erklärt, dass diejenigen, die im Recht sind, auch nicht für die Kosten aufkommen müssen. Das ist so, aber es ist nicht immer alles schwarz-weiss und im Voraus eines Verfahrens weiß man nicht genau, ob es schwarz oder weiss ist, sondern dass es eine Grauzone gibt. Die Rechtsprechung ist vielschichtig und man kann nicht immer vorhersagen, wie es ausgeht. Hohe Gebühren schränken den Zugang zum Recht ein. Es geht aber um ein Menschenrecht, das in der Bundesverfassung festgehalten und auch in der Menschenrechtskonvention verankert ist. Das sollte es uns wert sein. Wir benötigen keine höheren Gebühren im Justizsystem, im Gegenteil. Eigentlich sollten sie gesenkt werden, um den Zugang zu vereinfachen. Bereits heute besteht infolge der Gebühren und der Verfahrenskosten eine gewisse abschreckende Wirkung. Wir alle haben sicher schon davon gehört, dass man zwar im Recht ist aber den Rechtsweg nicht beschreitet, weil er zu teuer ist. Selbst wenn man freiwillig oder unfreiwillig in einem Strafverfahren landet, so sind hohe Gebühren ein beidseitiges Ärgernis. Der Staat muss diese Gelder häufig abschreiben. Diejenigen, die nicht bezahlen können, erhalten einen Eintrag im Betreibungsregister, was für ein geregeltes Leben mit Wohnung und Arbeit hinderlich ist, wenn die Strafe abgesessen ist. Uns scheint es weder sinnvoll noch ist es ein fairer Umgang mit den finanziell Schwächsten der Gesellschaft. Wir müssen uns besonders darauf konzentrieren, dass genau sie ihre Rechte wahren können. Die Gebührenerhöhung ist nicht nötig, sondern ein besserer Zugang zum Recht. Deshalb lehnen wir das Postulat ab.

Anja Meier: Das Anliegen des Postulanten scheint auf den ersten Blick sinnvoll: Es sollen mehr Verfahrenskosten von den verurteilten Personen und weniger von der Allgemeinheit getragen werden. Doch bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass das Postulat an der Realität vorbeigeht, keinen finanziellen Mehrwert bringt und zentrale, rechtstaatliche Prinzipien gefährdet. Zur rechtlichen Ausgangslage: Die StPO beinhaltet bereits heute einen sehr breit gefassten Gebührenrahmen und erlaubt es der Justiz in der Praxis, im Einzelfall angemessene Gebühren zu erheben. Zudem sieht § 1 der JusKV bereits heute explizit vor, dass Richterpersonen in bestimmten Fällen über den Rahmen hinaus gehen können, beispielsweise bei einem besonders aufwendigen Verfahren. Eine Anpassung der Gebühren ist heute schon möglich. Deshalb braucht es das Postulat nicht. Zudem lässt das Postulat die praktischen und sozialen Auswirkungen ausser Acht. Die Betroffenen sind oft Menschen in schwierigen finanziellen Situationen, spricht Armutsbetroffene, Arbeitslose oder Ausländerinnen und Ausländer. Wer mit einer unbedingten Freiheitsstrafe ins Gefängnis muss, hat in vielen Fällen bereits Schulden. Im Justizvollzug verdient man im Schnitt 25 Franken pro Tag. Wie soll man am Ende der Haft eine fünfstellige Rechnung für Verfahrenskosten bezahlen? Nach der Haft fehlt vielen eine Perspektive, sie rutschen in die Sozialhilfe ab oder bei Ausschaffungen können die Kosten in vielen Fällen nicht beglichen werden. Der Staat bleibt auf den Kosten sitzen. Das Postulat bringt keinen Mehrwert, wenn man bedenkt, dass das Eintreiben der Gerichtskosten im Strafbereich bereits heute sehr

schwierig ist. Eine Erhöhung würde zu noch mehr uneinbringlichen Forderungen führen und damit zu höheren Abschreibungen. Diese würden die Kantonskosten insgesamt belasten. Der erhoffte finanzielle Nutzen bleibt also aus. Ausserdem ist es bedenklich, dass mit der Erhöhung der Verfahrensgebühren automatisch auch der Kostenrahmen für die unentgeltliche Rechtsvertretung angehoben würde. Der Staat müsste mehr bezahlen für die Rechtsvertretung von Personen, die unentgeltlichen Rechtsschutz erhalten. Zudem müssten diese Personen die höheren Kosten nachträglich zurückzahlen, sobald sie finanziell dazu in der Lage sind. Wer befürchten muss, später mit noch mehr Schulden belastet zu werden, überlegt es sich zweimal, überhaupt Rechtsmittel zu ergreifen oder eine Verteidigung in Anspruch zu nehmen, selbst bei berechtigtem Interesse. Das führt zu einer Zweiklassenjustiz, was die SP ablehnt. Auch aus verfahrenstechnischer Sicht ist der Vorstoss kontraproduktiv. Höhere Gebühren führen zu einer Zunahme von Einsprachen, das schreibt die Regierung auch in ihrer Stellungnahme. Das bedeutet mehr Aufwand, mehr Kosten und noch höhere Abschreibungen. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Justizgebühren in vielen Fällen die ausgesprochene Strafe übersteigen. Wenn als Konsequenz dieses Postulates nicht mehr die ausgesprochene Busse oder Geldstrafe zur eigentlichen Strafe wird, sondern die Gerichtsgebühren, dann ist das ein fragwürdiges Verständnis von Verhältnismässigkeit und auch von unserem Rechtstaat. Fazit: Die Forderung ist weder rechtlich notwendig noch finanziell sinnvoll. Die SP-Fraktion lehnt das Postulat ab.

Ursula Berset: Die Regierung zeigt in ihrer Stellungnahme aus unserer Sicht klar auf, dass die Bestimmungen der kantonalen Gebühren in Strafprozessen sich in einem engen, vom Bund festgesetzten Rahmen bewegen. Im Kanton Luzern werden die Gebühren regelmässig überprüft und dabei orientiert sich die Regierung auch an den Gebühren von Vergleichskantonen. Das ist aus Sicht der GLP der richtige Weg. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Erheblicherklärung des Postulats. Die Verwaltung soll die Gebühren regelmäßig überprüfen und das tut sie. Hinter dem Vorstoss kann man auch die Forderung verstehen, dass es eine grundsätzliche Erhöhung der Gebühren in Strafverfahren braucht. Das können wir nicht unterstützen, denn wir sehen keinen Bedarf. Darum möchte ich betonen: Für uns ist es wichtig, dass das Gebot der Verhältnismässigkeit bei der Festsetzung der Gebühren eingehalten wird. Es darf nicht sein, dass Menschen wegen hohen Gebühren davon abgehalten werden, ihr Recht einzufordern. In diesem Punkt folgen wir der Argumentation von Rahel Estermann und Anja Meier. Laut Ausführungen der Regierung zeigt die Praxis, dass höhere Gebühren nicht zwingend zu einer Entlastung der Staatsrechnung führen. Die Akzeptanz der Gebühren sinkt, es gibt mehr Einsprachen und es müssen einfach höhere Beträge als Debitorenverluste abgeschrieben werden.

Melissa Frey-Ruckli: Wie bereits gehört, hat der Kanton nur bei den Gerichtsgebühren die Möglichkeit, diese selbst festzulegen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und diverse Eingaben müssen eingehalten werden. Uns stellt in dieser Angelegenheit auch nicht zufrieden, dass die Zahlungsfähigkeit bei den Verfahrensbeteiligten oft unzureichend ist, sie unauffindbar sind oder sogar ausgewiesen werden und deshalb ein Inkasso verunmöglich wird. Das hat aber nichts mit diesem Postulat zu tun. Weil die Überprüfung der Gebührenansätze durch das Kantongericht geplant ist und vorgenommen wird, ist die Mitte-Fraktion einverstanden, das Postulat im Sinn der Ausführungen des Regierungsrates erheblich zu erklären.

Patrick Hauser: Die vom Postulanten geforderte Überprüfung und Anpassung der Kosten für den Kanton Luzern bei Strafprozessen macht an sich Sinn. Die Überprüfung der Berechnung dieser Verfahrenskosten und den Gebühren wird gemäss Art. 424 der StPO durch Bund und Kantone geregelt und festgelegt. So überprüft das Kantongericht die Tarife für

unseren Kanton gemäss JusKV regelmässig. Der Zufall will es, dass die nächste Überprüfung der Gebührenansätze ab dem 4. Quartal dieses Jahres in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft erfolgt. Dabei werden auch Vergleiche mit anderen Kantonen angestrebt. Bei einer allfälligen Erhöhung der Gebühren würde allerdings automatisch auch der Kostenrahmen für die Rechtsvertretung gemäss § 32 der JusKV angehoben. Damit würde eine Erhöhung der Gebühren nicht automatisch zu einer Entlastung des Staatshaushalts führen. Sie entnehmen meinen Ausführungen, dass die FDP-Fraktion dem Antrag der Regierung folgt. Wir hätten uns aber auch dem Antrag auf Ablehnung wegen Erfüllung anschliessen können, der aufgrund der Stellungnahme der Regierung absolut nachvollziehbar gewesen wäre.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Strafuntersuchungen und Strafverfahren sind aufwendig und kosten Geld. Wie diese Kosten aufgeteilt werden, ist in der StPO geregelt. Die Kantone haben nur in einem Punkt Spielraum – bei der Höhe der Gerichtsgebühren, nicht aber bei deren Verteilung. Im Kanton Luzern ist das Kantonsgericht für die Festsetzung dieser Gebühren zuständig. Die Gebühren werden regelmässig überprüft – die nächste Überprüfung steht im Herbst 2025 an. Die Prüfung orientiert sich an den folgenden Aspekten: Am tatsächlichen Aufwand, an der Teuerung und am interkantonalen Vergleich. Dabei gilt ein zentraler Grundsatz: Der Zugang zum Rechtsweg muss für alle offenbleiben. Gerichtsgebühren dürfen kein Hindernis darstellen. Höhere Gebühren führen nicht automatisch zu höheren Einnahmen. Patrick Hauser hat es gesagt, diese erhöhen sich auch für die Rechtsvertretungen. Viele Beschuldigte sind zahlungsunfähig oder leben nicht mehr in der Schweiz. Darum ist klar: Die Gebühren müssen verhältnismässig und angemessen bleiben, das hat auch Ursula Berset betont. Diesen Grundsatz wird und muss das Kantonsgericht beachten. Was tun wir mit einem Vorstoss, der etwas fordert, was wir sowieso tun? Wir können diesen Vorstoss nicht ablehnen oder wegen Erfüllung ablehnen, da die Überprüfung erst stattfindet. Wenn Sie das Postulat ablehnen, wird die Überprüfung trotzdem durchgeführt. Deshalb haben wir entschieden, diesen Auftrag des Parlaments entgegenzunehmen. In diesem Sinn ist unsere Stellungnahme zu verstehen. Da die Überprüfung beim Kantonsgericht sowieso ansteht, bitten wir Sie, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Der Rat erklärt das Postulat mit 84 zu 27 Stimmen erheblich.